

Eitorf, den 22.12.2015

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid / Katrin Koch

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	25.01.2016
Rat der Gemeinde Eitorf	15.02.2016

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer; Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, folgendes zu beschließen:
Die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und Aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer; Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung wird wie vorgelegt beschlossen.

Begründung:

Aufgrund der hohen Belastung durch die Flüchtlingszuweisungen erfolgt die Überarbeitung der Satzung das Fachamt unterstützend durch das Amt für Bauen und Umwelt unter Zuarbeit durch die Kämmerei.

Die derzeit bestehenden Satzungsregelungen aus dem Jahr 2000 in Verbindung mit der 1. Änderung aus 2004 bilden aus tatsächlichen (Bestand der aufzunehmenden Unterkünfte) und rechtlichen (insbesondere diverse Gesetzesänderungen) Gründen für die Regelung der Nutzung und die Gebührenerhebung keine hinreichend sichere Rechtsgrundlage mehr. Auch die mit über 10 Jahren veraltete Kalkulation der Betriebs- und Verbrauchskosten war zu aktualisieren, zumal sie sich ausschließlich auf gemeindeeigene Objekte bezog.

Allgemeines:

Die Unterbringung des o.a. Personenkreises in den genannten Unterkünften hat keinen unmittelbaren Bezug zum tatsächlich zustehenden und ausgezahlten Barbedarf der Personen. Sie dient daher auch zur haushaltsmäßigen Zuordnung der unterschiedlichsten Betriebs- und Verbrauchskosten sowie zum Abgleich (Controlling) des gemeindlichen Aufwandes mit den zugewiesenen Finanzmitteln.

Neben der früher durchgängigen Unterbringung in gemeindeeigenen Objekten erfolgt insbesondere seit dem Jahr 2015 auch die Unterbringung in zahlreichen angemieteten Objekten. Die seit einiger Zeit bestehende Situation ist geprägt dadurch, dass in den einzelnen Objekten aus verschiedensten Gründen permanenter Personenwechsel stattfindet, der eine aktuelle und exakte Betriebskostenabrechnung, insbesondere aber die Zuordnung der Verbrauchskosten nahezu unmöglich macht. Aus diesem Grunde und aus dem Zweck der Gebührensatzung (siehe vorheriger Absatz) erfolgt mit der Neufassung der nun vorgelegten Satzung ein Strukturwechsel:

Anstelle der Kalkulation von Betriebskosten und Verbrauchskosten für jedes einzelne Objekt/Wohnung werden diese nunmehr einheitlich für alle Objekte und Personen als Monatssätze kalkuliert. Diese Art der Kostenkalkulation erscheint in Anbetracht des ansonsten nicht zu leistenden Aufwandes und des Zwecks der Gebührenkalkulation und –erhebung als rechtlich vertretbar und geboten.

Im Einzelnen:

Die vorgelegte Neufassung berücksichtigt im Wesentlichen folgende grundlegende Änderungen:

- In § 1 Abs. 1 sind nunmehr alle Personenkreise aufgeführt, die aus unterschiedlichen Rechtsgründen vorübergehend unterzubringen sind.

- Wie ausgeführt, erfolgt die Kalkulation der Betriebs- und Verbrauchskosten insgesamt und einheitlich über alle Objekte, die dem genannten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird.

- Die Zuordnung der so ermittelten Betriebs- und Verbrauchskosten berücksichtigt somit die durchschnittlichen Aufwendungen je Person und Zeitraum der Unterbringung, unabhängig von Ort der Unterbringung und der (permanent) wechselnden Zahl der jeweiligen Belegung.

- Die Festlegung der Benutzungsgebühren aufgrund der Betriebskostenkalkulation erfolgt nunmehr in der Anlage 2 zur Satzung. Dies ermöglicht eine einfachere „Fortschreibung“, ohne jeweils die Grundlagensatzung ändern zu müssen.

- Die Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten. Dies ist insofern zulässig und sachlich begründet, da die bisherige Satzungsregelung materiell rechtswidrig ist und es keine Abrechnungsgrundlage für die zusätzlich angemieteten Unterbringungsmöglichkeiten ab 01.01.2015 gibt. Des Weiteren konnte wegen Überlastung aufgrund der stetig gestiegenen Zahl der Unterzubringenden keine Gebührenfestsetzung mehr erfolgen, was mit Inkrafttreten der neuen Satzung möglichst nachgeholt werden soll. Wie ausgeführt, hat auch die Rückwirkung keinen Einfluss auf die Höhe der den Personen zustehenden Barleistungen.

Anlage(n)

Satzung